



Zunhammer Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie



ZUNHAMMER
GÜLLE-TECHNIK

Präambel

Die Zunhammer GmbH (nachfolgend Zunhammer genannt) ist ein Hersteller von Gülle-Technik. Zunhammer entwickelt und produziert hochwertige Produkte und Maschinen für die Landwirtschaft, darunter Gülle-Pumpen, Gülle-Tankwagen, Gülle Behälter und Gülle- Anlagen sowie spezielle Ausbringungstechnik. Wir sind uns als global agierendes Unternehmen unserer unternehmerischen Verantwortung bewusst und sehen uns den höchsten sozialen und ethischen Standards verpflichtet.

Unsere „Vision und Werte“ haben wir in Form des „Zunhammer Code of Conduct“ ausgestaltet, welcher unseren Beschäftigten als Richtlinie für korrektes und integrires Verhalten dienen soll und so dem hohen Anspruch, den wir an die Entwicklung unseres Unternehmens stellen, ein stabiles Fundament bietet. Daneben stellen wir unserem Lieferantennetzwerk einen eigenen „Code of Conduct for Business Partners“ zur Verfügung, in welchem die Ansprüche an unsere Zulieferer konkret dargestellt sind.

Die vorliegende Grundsatzerklärung wurde von der Geschäftsführung verabschiedet, intern und extern zur Kenntnis gebracht und wird einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen.

Inhalt

§ 1 Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte	4
§ 2 Verfahrensbeschreibung zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten	4
§ 3 Primär identifizierte Risiken	5
§ 3.1 Primär identifizierte Risiken im internen Geschäftsbereich	5
§ 3.2 Primär identifizierte Risiken im externen Geschäftsbereich.....	5
§ 3.3 Präventionsmaßnahmen auf Grundlage der identifizierten Risiken im externen Geschäftsbereich	5
§ 4 Wirksamkeitskontrolle.....	6
§ 5 Erwartungen an unsere Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette.....	6
§ 6 Beschwerdeverfahren	6
§ 7 Abhilfe	7
§ 8 Verantwortlichkeiten	7
§ 9 Schulungen.....	8
§ 10 Berichterstattung und Dokumentation	8
Erklärung der Geschäftsführung	8
Führungsstruktur	8

§ 1 Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte

Wir legen besonderen Wert auf die Einhaltung von Menschenrechten und das Sicherstellen von fairen Arbeitsbedingungen. Daher sehen wir uns verpflichtet, Menschenrechte in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie unserer globalen Lieferkette zu achten, durch präventive Maßnahmen zu schützen sowie Verstöße konsequent zu verfolgen. Die Einhaltung dieser Menschenrechte erfolgt unter Einhaltung des nationalen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und der in Anlage zu § 2 Abs. 1 LkSG verankerten, anerkannten internationalen Menschenrechts-, Arbeitsrechts- und Umweltübereinkommen.

§ 2 Verfahrensbeschreibung zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten

Wir sind uns bewusst, dass gerade bei der Beschaffung von Rohmaterial und Dienstleistungen höchste Sorgfalt bei der Auswahl unserer Geschäftspartner stattfinden muss. Ebenso ist das Überwachen der Einhaltung unserer Standards während der Geschäftsbeziehung von großer Bedeutung. Wir erkennen an, dass unsere eigenen Geschäftsaktivitäten sowie unsere globale Lieferkette potenziell nachteilige Auswirkungen auf gewisse Menschenrechte haben können.

Daher führen wir eine interne Risikoanalyse durch, um wesentliche Menschenrechtsthemen für unser Unternehmen schnellstmöglich zu identifizieren, priorisieren, sowie Abhilfemaßnahmen zu definieren. Die Risikoanalyse erfolgt durch die verantwortlichen Personen, auch unter Zuhilfenahme von Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, sowohl für den internen Bereich als auch gegenüber unmittelbaren Zulieferern. Dabei ermitteln und bewerten wir relevante Menschenrechts- und Umweltthemen, um unseren Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG entsprechend nachzukommen.

Die Ergebnisse unserer Risikoanalyse fließen in unsere unternehmerischen Entscheidungsprozesse in Hinblick auf die Lieferantenauswahl und das Geschäftspartnermanagement ein und bilden hierbei die Identifikationsgrundlage für angemessene Maßnahmen. Darüber hinaus nutzen wir die Ergebnisse als Grundlage zur Erstellung und ggfs. Anpassung interner Normen, Prozesse und Schulungen, um den dynamischen Anforderungen an unsere Sorgfaltsprozesse Rechnung zu tragen.

§ 3 Primär identifizierte Risiken

§ 3.1 Primär identifizierte Risiken im internen Geschäftsbereich

Wir lehnen jede Form von Menschenrechtsverletzungen ab und unternehmen alles Erforderliche, um Risiken im internen Bereich zu vermeiden. Hierzu werden unsere Beschäftigten bezüglich unserer Menschenrechtsstrategie entsprechend informiert und geschult. Anpassungen und Erweiterungen werden anlassbezogen über die etablierten Informationskanäle weitergegeben. Sollte der hinreichende Verdacht bestehen, dass in unserem internen Geschäftsbereich eine Menschenrechts- oder umweltbezogene Verletzung vorliegt oder unmittelbar bevorsteht, werden wir unmittelbar darauf hinwirken, die verursachenden Geschäftsaktivitäten zu unterbinden, jedenfalls das Ausmaß der Verletzung minimieren. Fehlverhalten unserer Beschäftigten wird unverzüglich unterbunden.

§ 3.2 Primär identifizierte Risiken im externen Geschäftsbereich

Entlang der globalen Wertschöpfungskette können Risiken sowohl bei Menschenrechtsbelangen sowie Arbeitspraktiken als auch bei Umweltbelangen bzw. Umweltauswirkungen, die im Zusammenhang mit unseren eigenen Tätigkeiten oder Produkten oder deren unserer unmittelbaren Zulieferer entstehen, nicht ausgeschlossen werden.

§ 3.3 Präventionsmaßnahmen auf Grundlage der identifizierten Risiken im externen Geschäftsbereich

Zur Prävention dieser Risiken haben wir unser unternehmensweites Risiko- und Lieferantenmanagement systematisch um Menschenrechtsthemen ergänzt. Auch relevante, öffentlich gemachte Vorfälle bei Lieferanten sowie menschenrechtliche Kritik von Dritten werden dabei berücksichtigt. Zudem beziehen wir aktiv unsere unmittelbaren Lieferanten im Rahmen des „Code of Conduct“ mit ein. Wir verpflichten alle unmittelbaren Lieferanten, wenn möglich vertraglich, international und national geltende Gesetze mit menschenrechtlichem sowie arbeitsrechtlichem Bezug einzuhalten, die Menschenrechte zu achten und gegenüber den eigenen Geschäftspartnern menschenrechtsbezogene Risiken angemessen zu adressieren.

§ 4 Wirksamkeitskontrolle

Mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüfen wir, wie wirkungsvoll unsere Maßnahmen sind, um nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen zu verhindern oder abzumildern. Intern erfolgt dies durch Kommunikation mit unseren Beschäftigten sowie den Führungskräften.

Zudem gehen wir allen Hinweisen über potenzielle Menschenrechtsverletzungen nach und führen gegebenenfalls risikobasierte Audits durch. In unserer Lieferkette prüfen wir die Effektivität unserer Maßnahmen durch unsere Lieferantenbewertung und führen zudem bei unseren direkten Lieferanten risikobasierte Audits, z. B. durch Online-Assessments und gegebenenfalls Vor-Ort-Überprüfungen, durch.

§ 5 Erwartungen an unsere Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette

Zunhammer erwartet von allen Beschäftigten und unmittelbaren Zulieferern in der Lieferkette, dass sie geltende Gesetze und menschenrechtliche Konventionen bedingungslos einhalten. Verstöße werden zu keiner Zeit toleriert und konsequent geahndet. Dies kann rechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung von Lieferbeziehungen oder Arbeitsverhältnissen nach sich ziehen.

§ 6 Beschwerdeverfahren

Wir verstehen das Unterhalten eines angemessenen und wirksamen Beschwerdeverfahrens als essenziellen Bestandteil für das Erfüllen unserer Sorgfaltspflichten. Hierzu haben wir ein zentrales Hinweissystem installiert, mit dem Ziel, dass sowohl Beschäftigte als auch Dritte jederzeit Hinweise über kritische Vorgänge bei Zunhammer oder seinen (mittelbaren) Zulieferern im Hinblick auf Menschenrechte oder sonstiges geltendes Recht innerhalb eines geschützten Systems abgeben können. Zugangsmöglichkeiten und weitere Informationen hierüber werden in einer Verfahrensordnung öffentlich zur Verfügung gestellt. Alle gemeldeten Hinweise über mögliche Menschenrechtsverletzungen, welche auch in anonymisierter Form abgegeben werden können, werden einer internen Untersuchung transparent, neutral und ohne Rücksicht auf hierarchische Stellungen unterzogen, wobei die Vertraulichkeit und gegebenenfalls die Anonymität des/der Hinweisgebenden gewahrt wird. Unser systematischer Umgang mit Hinweisen und den daraus gewonnenen Erkenntnissen hilft uns dabei, unsere menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse kontinuierlich zu verbessern.

§ 7 Abhilfe

Wir möchten alle Betroffenen und sonstige Interessensgruppen dazu ermutigen, uns (mutmaßliche) Verstöße gegen unsere Verhaltensrichtlinien oder sonstige Bedenken in Bezug auf unsere menschenrechtlichen Aktivitäten mitzuteilen. Falls der Verdacht besteht, dass unsere Geschäftsaktivitäten Menschenrechtsverletzungen verursachen oder zu diesen beitragen, werden wir die vorgebrachten Sachverhalte zeitnah untersuchen und entsprechend angemessen darauf reagieren sowie angemessene Korrekturmaßnahmen ergreifen.

Liegt uns ein konkreter Hinweis oder ein begründeter Verdacht über mögliche Menschenrechtsverletzungen entlang unserer vor- oder nachgelagerten Wertschöpfungskette vor, gehen wir diesem sorgfältig und konsequent nach und verlangen hierbei vollumfängliche Kooperation in angemessenem Zeitrahmen von unseren Geschäftspartnern. Je nach Umfang der Verletzung behalten wir uns im Zusammenhang mit unseren Lieferanten angemessene Reaktionsmöglichkeiten vor - von der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung des Missstandes bis hin zur Kündigung der Geschäftsbeziehung und ggfs. weitere rechtliche Schritte.

§ 8 Verantwortlichkeiten

Für die Wahrung und Umsetzung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten haben wir klare Verantwortlichkeiten definiert.

Für die operative Umsetzung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse innerhalb unseres Unternehmens ist die Geschäftsleitung zuständig. Auch sorgen Informationen über die Wirksamkeit von Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen gegenüber der Geschäftsführung dafür, dass das Treffen von fundierten Entscheidungen stets gewährleistet bleibt.

Da das LkSG neben der Vermeidung von Kinder- oder Zwangsarbeit auch weitere Themen wie Arbeitssicherheit, Koalitions- und Versammlungsfreiheit, die Berücksichtigung von Menschenrechten in der gesamten Lieferkette sowie die Diskriminierung von Beschäftigten beinhaltet, sind die entsprechenden Fachbereiche wie Human Resources, Procurement sowie der Datenschutzbeauftragte miteinzubeziehen, welche für die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich zuständig sind.

§ 9 Schulungen

Damit die Achtung der Menschenrechte innerhalb unseres Unternehmens gewährleistet werden kann, bedarf es eines ausgeprägten Bewusstseins unter den Beschäftigten. Und damit auch in den relevanten Geschäftsbereichen die notwendigen Fachkenntnisse für eine effektive Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse vorhanden sind, erachten wir es als wichtigen Bestandteil unserer Sorgfaltspflichten, zukünftig unternehmensintern regelmäßige, verpflichtende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in Form von Schulungen durchzuführen.

Wir sind uns bewusst, dass die Umsetzung dieser Sorgfaltspflichten ein andauernder Entwicklungsprozess ist. Wir stellen deshalb unsere strategischen Ansätze im Hinblick auf die Steuerung unseres Risikomanagements und die Durchführung der Risikoanalyse sowie auch die vorliegende Grundsatzerklärung kontinuierlich auf den Prüfstand, mit dem Ziel einer frühestmöglichen Minimierung bzw. der kompletten Abwehr von Menschenrechtsrisiken.

§ 10 Berichterstattung und Dokumentation

Wir dokumentieren die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten unternehmensintern fortlaufend und bewahren diese entsprechend den geltenden gesetzlichen Fristen auf. Zudem werden wir jährlich über die Maßnahmen zur Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten sowie dem Fortschritt bei deren Umsetzung und Wirksamkeit im Lagebericht des Jahresabschlusses berichten, welcher im Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

Erklärung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Zunhammer GmbH wird sich auch in Zukunft für die Achtung der Menschenrechte vollumfänglich einsetzen.

Sebastian Zunhammer Junior

Führungsstruktur

Oberstes Entscheidungsorgan der Zunhammer GmbH besteht aus dem Geschäftsführer Hr. Sebastian Zunhammer Junior.

Traunreut, Mai 2024

Zunhammer Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie Mai 2024